jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/6/12 B236/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1987

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §88

Leitsatz

Verfahrenskosten konnten (nach Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde) nicht zugesprochen werden, weil ein Ersatz des vpon der belangten Behörde begehrten Schriftsatz- und Vorlageaufwandes im Beschwerdeverfahren vor dem VfGH nicht vorgesehen ist (vgl. VfSlg. 9488/1982)

Rechtssatz

Einstellung aufgrund Zurückziehung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

- B 236/87
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.1987 B 236/87

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B236.1987

Dokumentnummer

JFR_10129388_87B00236_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at